A3 Keine Strafanträge durch die KVB wegen Fahrens ohne Fahrschein

Antragsteller*in: Reinhold Goss
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Anträge

Antragstext

Die 5. Kreismitgliederversammlung 2022 möge beschließen,

dass die Grüne Ratsfraktions ihren Einfluss geltend macht, damit die Kölner Verkehrsbetriebe (KVB)

keine Strafanträge aufgrund des Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB (dem Fahren ohne Fahrschein) [1] bis zum Inkrafttreten eines sich aktuell abzeichnenden Bundesgesetzes stellt.

Denn derartige Strafanträge führen in der Regel zu Strafbefehlen oder Verurteilungen in Form von Geldstrafen. Jede:r siebte so Verurteilte, muss dann seine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit verbüßen. Die durchschnittliche Ersatzfreiheitsstrafe beträgt aufgrund der niedrigen Tagessätze ca. 30 Tage.

So saßen im Jahr 2021 65(!) Menschen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe infolge des Fahrens ohne Fahrschein in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen ein. [2] Das Bundesland Bremen hat weniger als die Hälfte der Einwohner als Menschen im Versorgungsgebiet der KVB leben.

Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechend hohe Zahl von Strafanzeigen in NRW ebenfalls zu derartigen Haftstrafen führen. Exakte Zahlen können hierzu nicht ermittelt werden, wie die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Die Linke, sowie die Antwort der NRW-Landesregierung auf Anfrage der Grünen ergaben. [3, 4]

An anderer Stelle wird davon ausgegangen, dass jede:r siebte aufgrund derartiger Leistungserschleichung in Haft sitzt. [5] Damit saßen in NRW 2019 vermutlich 685 Menschen so in Haft. In 2020 liegen die Zahlen aufgrund von Haftaussetzungen bedingt durch Corona darunter. [6]

Eine Kölner Amtsrichterin bestärkte diese Idee eines auf die Kölner Verkehrsbetriebe beschränkten Moratoriums, da die daraus folgenden Strafen tatsächlich nur die Ärmsten treffen, wenig steuernde Wirkungen zeigen, dafür aber zu Job- und Wohnungsverlust sowie weiteren sozialen Benachteiligung führen können. Allen anderen Beteiligten (Justiz, Verkehrsbetriebe und Vollzug) entstehen dabei nur Kosten sowie unangemssen hohe Bearbeitungspensen.

Von daher sollten wir alles dafür tun, dass bereits benachteiligte Menschen insbesondere beim wichtigen Thema Mobilität –das wir Grüne als besonderes Gut der gesellschaftlichen Teilhabe betrachten – nicht noch weiter benachteiligt werden. [7]

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Quellen

[1] Bei dem Erschleichen von Leistungen nach § 265a StGB handelt es sich grundsätzlich um ein sog. Offizialdelikt. Das bedeutet, dass eine solche

Straftat durch die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft) bei Kenntniserlangung von Amts wegen verfolgt wird.

[2] Darum empfiehlt Bremen Schwarzfahrern Auswege aus dem Gefängnis https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/freiheitsfonds-schwarzfahrer-justiz-bremen-100.html

[3] Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Bernd Riexinger, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 20/1391 –Ersatzfreiheitsstrafen wegen Fahrens ohne Fahrschein

https://dserver.bundestag.de/btd/20/015/2001568.pdf

[4] Antwort der Landesregierung Drucksache 17/16601 21.01.2022 auf die Kleine Anfrage 6329 vom 24. Januar 2022 des Abgeordneten Stefan Engstfeld BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/16351

https://gruene-fraktion-nrw.de/wp-content/uploads/2022/01/Antwort-17-16601-Ersatzfreiheitsstrafen.pdf

[5] »Ohne Ticket ins Gefängnis«, SZ, 17. Februar 2018

https://www.sueddeutsche.de/panorama/schwarzfahrer-ohne-ticket-ins-gefaengnis-1.3870338

[6] Land NRW gewährt Strafaufschub und begrenzte Strafunterbrechung

https://www.strafverteidigervereinigung-nrw.de/tag/corona/

[7] »Jeder Mensch hat das Recht auf Mobilität. Sie ermöglicht Freiheit und Teilhabe und ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge.« Absatz 79 aus dem Grundsatzprogramm von Bündnis 90 / Die Grünen

https://cms.gruene.de/uploads/documents/20200125_Grundsatzprogramm.pdf